

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

I. Präambel

1. Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) sind der Brewes GmbH als Auftraggeber wichtig, um die rechtlichen und finanziellen Risiken zu minimieren und Missverständnisse zwischen Käufern, im Folgenden Auftraggeber genannt, und Lieferanten, im Folgenden Auftragnehmer genannt, zu vermeiden. Sie legen die Bedingungen für den Kaufprozess, Zahlungen, Lieferungen, Gewährleistungen und Streitbeilegungsverfahren fest.

II. Geltungsbereich

1. Für Bestellungen des Auftraggebers sowie die Auftragsbestätigungen des Auftragnehmers gelten ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen. Ergänzungen sowie von den nachstehenden Einkaufsbedingungen abweichende Verkaufsbedingungen des Auftragnehmers gelten nur, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich bestätigt worden sind. Dies gilt entsprechend für Änderungen dieser Bedingungen.
2. Die vorbehaltlose Annahme von Lieferungen, deren Bezahlung oder sonstiges Stillschweigen zu abweichenden Verkaufsbedingungen des Auftragnehmers gelten auch bei deren Kenntnis nicht als Anerkennung dieser Bedingungen durch den Auftraggeber. Einer ausdrücklichen Zurückweisung abweichender Bedingungen des Auftragnehmers bedarf es nicht.
3. Alle grundsätzlichen Vereinbarungen (bspw. Rahmenverträge), die zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Auftraggebers. Im Übrigen gilt die Textform, soweit es nicht das EDI-Verfahren im Rahmen des Bestellvorgangs betrifft.
4. In laufenden Geschäftsbeziehungen gelten diese Bedingungen auch für alle Rechtsgeschäfte ab erstmaliger Einbeziehung dieser, soweit nicht ausdrücklich anderweitige Regelungen getroffen werden. Das gilt nicht für Rechtsgeschäfte des Auftraggebers, die vor der erstmaligen Einbeziehung dieser AEB von diesem abgeschlossen wurden.

III. Vertragsabschluss

1. An eine verbindliche Bestellung hält sich der Auftraggeber 14 Tage gebunden. Die Frist beginnt mit Datum der Bestellung unabhängig vom Zugang dieser beim Auftragnehmer. Eine nach der Bindungsfrist eingehende Auftragsbestätigung des Auftragnehmers gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch den Auftraggeber.
2. Bestellungen, Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen können auch durch elektronische Schnittstellen bspw. im EDI-Verfahren erfolgen.
3. Vergütungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. werden nicht gewährt. Kostenvoranschläge des Auftragnehmers sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas Anderes vereinbart.
4. Der Auftraggeber kann Änderungen der Lieferungen und Leistungen auch nach Vertragsschluss verlangen, soweit dies für den Auftragnehmer zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen für beide Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine angemessen zu berücksichtigen.

IV. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Etwaige Preisgleitklauseln des Auftragnehmers werden nicht anerkannt. Dies gilt auch für Dauerlieferverträge. Abweichende Bedingungen von diesem Grundsatz bzw. Preiserhöhungen setzen eine Vereinbarung in Textform voraus.
2. Ist keine besondere Vereinbarung oder eine davon abweichende Bestellbestätigung des Auftragnehmers getroffen, verstehen sich die Preise frei Haus verzollt einschließlich Verpackung.
3. Sofern und soweit das Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe vom 30. August 2001 Anwendung findet, wird der Auftraggeber von den Rechnungen des Auftragnehmers 15 % der Brutto-Rechnungssumme abziehen und diesen Betrag an das zuständige Finanzamt abführen, es sei denn, der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber im Zeitpunkt der Zahlung eine gültige Freistellungsbescheinigung gem. § 48 b EStG vorgelegt. Zu diesem Zweck teilt dem Auftraggeber der Auftragnehmer unverzüglich nach Vertragsschluss seine Steuernummer, das für ihn zuständige Finanzamt nebst Anschrift sowie die Bankverbindung des Finanzamtes mit.
4. Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen wird, gilt eine Zahlungsfrist von 30 Tagen für den Auftraggeber als vereinbart. Die Zahlungsfrist läuft von dem Zeitpunkt an, in welchem sowohl die Rechnung beim Auftraggeber zugegangen und auch die Lieferungen vom Auftraggeber angenommen bzw. Leistungen vom Auftraggeber abgenommen wurden.
5. Soweit die Überlassung von Bescheinigungen über Materialprüfungen bzw. Sicherheitsdatenblätter vereinbart sind, bilden sie einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung und sind zusammen mit der Lieferung an den Auftraggeber zu versenden. Erst mit Zugang der vollständigen Unterlagen beginnt die Zahlungsfrist.
6. Zahlungen gelten nicht als Anerkenntnis einer vertragsgemäßen Leistungserbringung, insbesondere auch nicht als Bestätigung einer Mängelfreiheit der erbrachten Lieferungen und Leistungen, und auch nicht als Anerkenntnis einer ordnungsgemäßen Fakturierung.

7. Der Auftraggeber gerät mit einer Zahlung erst nach Ablauf der obigen Zahlungsfrist und einer schriftlichen Mahnung seitens des Auftragnehmers und nach Ablauf einer darin gesetzten, angemessenen Frist von wenigsten 14 Tagen in Verzug.

V. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht und Abtretungsverbot

1. Dem Auftragnehmer stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder vom Auftraggeber anerkannt sind.
2. Ansprüche des Auftragnehmers dem Auftraggeber gegenüber dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers abgetreten werden.

VI. Lieferung und Gefahrübergang

1. Die Lieferung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers an die vereinbarte Lieferadresse bis zur Annahme oder nachweislichen Einlieferung beim Lieferadressaten. Bis dahin trägt der Auftragnehmer die Gefahr der Verschlechterung und des Untergangs des Liefergegenstandes. Die zur Lieferung bestimmten Gegenstände sind vom Auftragnehmer auf seine Kosten sachgerecht zu verpacken und zu versichern. Umweltfreundliche Verpackungsmaterialien sind zu bevorzugen. Durch Nichtbeachtung dieser Regelung entstehende Beschädigungen, Verluste und sonstige Nachteile gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Dies gilt sinngemäß bei vereinbarter neutraler Direktlieferung (Streckengeschäft) an den Endkunden des Auftraggebers. Sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden, sind Transportverpackungen vom Auftragnehmer gemäß § 4 der Verpackungsverordnung kostenlos zurückzunehmen. Sofern nicht anders vereinbart gilt auch hier Tz. IV. (2).
2. Bei der Anlieferung des Liefergegenstandes an die Lieferadresse liegt der Sendung immer ein Lieferschein bei, aus dem die Bestellnummer, das Bestelldatum, die Menge und die Brewes-Artikelnnummer hervorgehen. Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind die vom Auftraggeber bei der Wareneingangsprüfung ermittelten Werte maßgebend.
3. Der vereinbarte Liefertermin ist bindend. Abweichungen davon bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
4. Werden vereinbarte Termine nicht eingehalten, haftet der Auftragnehmer dem Auftraggeber für den Fall, dass er die Einhaltung der Termine zugesichert oder garantiert hat ohne ein Verschulden für den dadurch eingetretenen Schaden oder Mehraufwendungen des Auftraggebers, in allen anderen Fällen, wenn ein Verschulden des Auftragnehmers vorliegt. Der Auftragnehmer ist immer verpflichtet, den bestellenden Abteilungen des Auftraggebers absehbare Lieferverzögerungen unverzüglich in Textform anzuzeigen.
5. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung bzw. Leistung enthält keinen Verzicht auf die Ersatzansprüche.
6. Auf das Ausbleiben notwendiger, durch den Auftraggeber zu liefernden Unterlagen kann der Auftragnehmer sich nur berufen, wenn der Auftragnehmer die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.
7. Bei früherer Anlieferung als vereinbart, behält sich der Auftraggeber vor, die Rücksendung auf Kosten des Auftragnehmers vorzunehmen oder die Annahme der Lieferung zu verweigern. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung oder Verweigerung der Annahme, so lagert der Liefergegenstand bis zum vereinbarten Liefertermin beim Auftraggeber auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers. Der Beginn der Zahlungsfrist erfolgt erst mit dem Tag der vereinbarten Lieferung. Der Auftraggeber behält sich zudem im Fall vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstag vorzunehmen.
8. Sofern bei der Lieferung genommene, tauschfähige Mehrweg(pool)paletten (z. B. Euro-Flachpalette, Euro-Boxpalette) eingesetzt werden, gelten die Regeln des Bonner Palettentauschs als vereinbart, es sei denn, im Einzelfall ist etwas Abweichendes bestimmt. Der Auftraggeber weist darauf hin, dass jegliche Kostenabrechnung von Europaletten vom Auftraggeber nicht akzeptiert wird, sollte der Auftraggeber nicht mindestens 48 Stunden werktags vor Anlieferung über anfallende Kosten schriftlich informiert werden. Der Palettentausch hat stets Vorrang zu erfolgen.

VII. Zoll und Exportkontrolle

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber vor Vertragsabschluss über etwaige Genehmigungspflichten bei Exporten und Reexporten seiner Güter gemäß deutschen, europäischen, US-Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter in seinen Geschäftsdokumenten zu unterrichten. Hierzu gibt der Auftragnehmer in seinen Angeboten und Auftragsbestätigungen bei den betreffenden Warenpositionen folgende Informationen an:
 - die Ausfuhrlistennummer gemäß Anlage AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung oder vergleichbare Listenpositionen einschlägiger Ausfuhrlisten,
 - für US-Waren die ECCN (Export Control Classification Number) bzw. EAR99 gemäß US Export Administration Regulations (EAR),
 - den handelspolitischen Warenursprung seiner Güter,
 - die statistische Warennummer (HS-Code) seiner Güter.
2. Im Rahmen abgeschlossener Verträge sind vom Auftragnehmer sämtli-

che gesetzlichen Bestimmungen und Vorgaben einzuhalten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber unaufgefordert eine Langzeit-Lieferantenerklärung für Produkte mit Präferenzursprungseigenschaft nach den jeweils einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (derzeit: Verordnung (EU) 2015/2447) im Original zu übermitteln.

3. Der Auftragnehmer garantiert, dass der Auftragnehmer entweder ein zugelassener Wirtschaftsbeteiligter AEO-F oder AEO-S ist oder dass der Auftragnehmer folgende Anforderungen an die Sicherheit der Lieferkette erfüllt:
 - Waren, die im Auftrag für den Auftraggeber produziert, gelagert, befördert, an diesen geliefert oder von diesem übernommen werden, werden an sicheren Betriebsstätten und an sicheren Umschlagsorten produziert, gelagert, be- oder verarbeitet und verladen,
 - sind während der Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung und Beförderung vor unbefugten Zugriffen geschützt,
 - das für Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung, Beförderung und Übernahme derartiger Waren eingesetzte Personal ist zuverlässig (i.S.v. Art. 24 Abs. 1 VO (EU) Nr. 2015/2447),
 - Geschäftspartner, die im Namen des Auftragnehmers handeln, sind davon unterrichtet, dass sie ebenfalls Maßnahmen treffen müssen, um die oben genannte Lieferkette zu sichern.
4. Die AEO-F oder AEO-S Zertifizierung weist der Auftragnehmer unverzüglich, spätestens mit dem ersten Angebot durch Übersendung einer Kopie der amtlichen Zertifizierung an den Auftraggeber nach. Die Zertifizierung kann vom Auftraggeber im Rahmen der Lieferantenselbstauskunft auch erneut und wiederholend abgefragt werden. Ist der Auftragnehmer kein zugelassener Wirtschaftsbeteiligter, gibt der Auftragnehmer unverzüglich, spätestens mit dem ersten Angebot eine Sicherheitserklärung ab, in der der Auftragnehmer sich verpflichtet, die oben genannten Anforderungen einzuhalten. Sofern der Auftragnehmer die in der Sicherheitserklärung zugesicherten Anforderungen nicht mehr erfüllt oder seine Zertifizierung als zugelassener Wirtschaftsbeteiligter nachträglich erlischt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

VIII. Rechnungsstellung

Die Rechnung des Auftragnehmers muss den gesetzlichen und steuerlichen Vorgaben der Bundesrepublik Deutschland entsprechen und genaue Angaben insbesondere über Menge, Bestellnummer und -datum sowie die Brewes-Artikelnnummer, sofern sie dem Auftragnehmer bekannt ist, enthalten. Sie ist gesondert an die in der Bestellung genannte Rechnungsanschrift zu richten und nicht den Sendungen beizufügen. Exportnachweise für die Lieferungen aus und in das Drittland bleiben davon unberührt.

IX. Eigentumsübergang

Bei Eigentumsvorbehalten des Auftragnehmers geht das vollständige Eigentum an den Liefergegenständen spätestens mit der Bezahlung auf den Auftraggeber über. Weitergehende Eigentumsvorbehalte jeglicher Art sind ausgeschlossen und ggü. dem Auftraggeber unwirksam.

X. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Kriege und Arbeitskämpfe befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Der Auftraggeber ist von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung wegen der durch die höhere Gewalt, Kriege bzw. den Arbeitskampf verursachten Verzögerung beim Auftraggeber – unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte – nicht mehr verwertbar ist.

XI. Qualität

1. Der Auftragnehmer garantiert, dass die vertraglichen Lieferungen und Leistungen den vereinbarten technischen Daten entsprechen, aus den vereinbarten bzw. in der Dokumentation genannten Werkstoffen hergestellt sind, frei von Material- und Fertigungsfehlern sind, die vereinbarten Funktionen voll erfüllen und nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Der Auftragnehmer garantiert weiter, dass die Lieferungen und Leistungen den jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, den Unfallverhütungsvorschriften, den Vorgaben des ProdHaftG und den anerkannten Gütevorschriften entsprechen.
2. Der Auftragnehmer hat die ihm zur Durchführung des Vertrages übersandten Unterlagen sorgfältig zu prüfen. Sind Anhaltspunkte dafür erkennbar, dass die Liefervereinbarung hinsichtlich des Umfangs von diesem nicht eingehalten werden können oder der für den Auftragnehmer erkennbare mit dem Auftrag verfolgte Zweck ganz oder teilweise nicht erreicht wird bzw. nicht erreicht werden kann, so hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber diese Bedenken vor Beginn der Ausführungsarbeiten detailliert mitzuteilen.
3. Der Auftragnehmer wird mit dem Auftraggeber, soweit der Auftraggeber dies

für erforderlich hält, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung im Rahmen der Lieferantenselbstauskunft abschließen.

XII. Nachhaltigkeit und soziale Verantwortung

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die geltenden Umwelt-, Energie- und Arbeitsschutzgesetze sowie international anerkannte Umwelt- und Sozialstandards einzuhalten.
2. Der Auftragnehmer strebt eine ressourcenschonende Produktion, die Vermeidung von Emissionen und die Verwendung umweltfreundlicher Materialien und Verpackungen an.
3. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass in seiner Lieferkette keine Kinderarbeit, Zwangsarbeit oder Diskriminierung stattfindet und grundlegende Arbeitsrechte eingehalten werden.
4. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber auf Anforderung mit Informationen zur Bewertung der Nachhaltigkeitsleistung und verpflichtet sich, entsprechende Nachweise auf Verlangen vorzulegen.
5. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, diese Anforderungen auch an seine Unterauftragnehmer und Zulieferer weiterzugeben und deren Einhaltung regelmäßig zu überprüfen.

XIII. Ansprüche bei Sach- und Rechtsmängeln

1. Für Sach- und Rechtsmängel gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht nachstehend etwas Anderes geregelt ist.
2. Etwaige Mängelrügen aufgrund von Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen haben innerhalb von 2 Wochen ab Zugang der Lieferung, bei versteckten Mängeln innerhalb des gleichen Zeitraums nach deren Entdeckung zu erfolgen. Die Frist des § 377 HGB gilt insoweit nicht. Bei Mängeln der vertraglichen Lieferungen und Leistungen, gleichgültig ob sie sofort oder erst später erkennbar sind, stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Ansprüche ungekürzt zu, soweit nachher nichts anderes bestimmt ist. Gegenteiligen Bestimmungen in den Verkaufsbedingungen des Auftragnehmers wird ausdrücklich widersprochen. Der Auftragnehmer kann die vom Auftraggeber gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist, wofür der Auftragnehmer beweispflichtig ist. Im Falle des Fehlschlagens der Nacherfüllung innerhalb der vom Auftraggeber gesetzten Frist, ist der Auftraggeber berechtigt, nach dessen Wahl den Kaufpreis zu mindern, vom Vertrag zurückzutreten und – bei Vertreten müssen des Auftragnehmers – Schadensersatz, statt der Leistung zu verlangen.
3. Als Nacherfüllung kann der Auftraggeber nach Wahl des Auftraggebers Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung verlangen. Der Auftragnehmer hat in diesem Fall die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, zu tragen. Der Auftraggeber ist von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung wegen der verursachten Verzögerung durch Mängelbeseitigung und Ersatzlieferung beim Auftraggeber – unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte – nicht mehr verwertbar ist.
4. Hat der Auftraggeber die mangelhaften Vertragsgegenstände gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht, ist der Auftragnehmer im Rahmen der Nacherfüllung verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Vertragsgegenstände zu ersetzen.
5. Wird infolge mangelhafter Lieferung eine das übliche Maß der Eingangsprüfung übersteigende Gesamtkontrolle nötig, so trägt der Auftragnehmer hierfür die Kosten.
6. Sind nur Teile einer Gesamtlieferung mangelhaft, ist der Auftraggeber zum Rücktritt von der Gesamtlieferung berechtigt, nachdem der Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Beseitigung des Mangels oder zur ordnungsgemäßen Lieferung oder Leistung eine Nachfrist gesetzt hat und die dahingehenden Bemühungen des Auftragnehmers erfolglos geblieben sind.
7. Die Verjährungsfrist für Sachmängel an Lieferungen und Leistungen beträgt 2 Jahre ab Gefahrübergang, es sei denn, die Sache ist entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden und hat dessen Mangelhaftigkeit verursacht. In diesem Fall beträgt sie 5 Jahre. Bei Rechtsmängeln stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber von eventuellen Ansprüchen Dritter frei. Für Rechtsmängel gilt die regelmäßige Verjährungsfrist der §§ 195, 199 BGB.
8. In Fällen, in denen wegen der Eilbedürftigkeit die Unterrichtung des Auftragnehmers von dem Mangel bzw. dem drohenden Schaden sowie eine Fristsetzung zur Nacherfüllung nicht möglich ist, sowie in sonstigen Fällen nach erfolglosem Ablauf einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist zur Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtung, kann der Auftraggeber die festgestellten Mängel auf Kosten des Auftragnehmers selbst beseitigen bzw. beseitigen lassen.

XIV. Haftung und Versicherung

1. Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, soweit hier oder in einer gesonderten Vereinbarung nichts Abweichendes bestimmt wurde.
2. Soweit die Ursache für einen Produktschaden im Herrschafts- und/oder Organisationsbereich des Auftragnehmers gesetzt wurde und der Auftraggeber

von Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird, stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von der Inanspruchnahme auf erstes Anfordern frei. In diesem Rahmen ist der Auftragnehmer verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom Auftraggeber durchgeführten Rückrufaktion ergeben, deren Ursache im Bereich des Auftragnehmers liegt. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der Auftraggeber den Auftragnehmer vorab unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben, soweit keine Eilbedürftigkeit besteht und eine vorherige Information des Auftragnehmers möglich und zumutbar ist.

3. War der Auftragnehmer in schuldhafter Weise an einer nach europäischem oder nationalem Recht unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligt, welche die vom Auftraggeber bezogene Lieferung oder Leistung betraf, steht dem Auftraggeber ein Anspruch auf Ersatz des entstandenen Schadens zu. Dem Auftragnehmer bleibt es unbenommen, einen niedrigeren Schaden nachzuweisen. Die Schadensersatzverpflichtung gilt auch, wenn die Geltungsdauer des der Lieferung zugrunde liegenden Vertrages zum Zeitpunkt der Geltendmachung der Ansprüche bereits abgelaufen oder der Vertrag gekündigt worden ist. Die Beteiligung an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung wird durch eine rechtskräftige Entscheidung einer Behörde oder eines Gerichts oder durch den Abschluss eines entsprechenden Vergleichs nachgewiesen.
4. Der Auftragnehmer ist gehalten, sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückruftrisikos in angemessener Weise und Höhe zu versichern und dem Auftraggeber auf Verlangen den Nachweis über den Abschluss der Versicherung erbringen.

XV. Rücktritt

Solange der Auftragnehmer seine Verpflichtungen aus einer Bestellung noch nicht vollständig erfüllt hat, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag insgesamt zu rückzutreten, wenn:

- der Auftragnehmer gegen eine wesentliche Vertragspflicht verstößt und die Pflichtverletzung trotz Fristsetzung nicht binnen angemessener Frist behebt;
- über das Vermögen des Auftragnehmers die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt oder mangels Masse abgelehnt wird;
- beim Auftragnehmer eine sonstige wesentliche Vermögensverschlechterung eintritt, die die Erfüllung des Vertrages gefährdet.

XVI. Beistellung, Werkzeuge und Vorrichtungen

1. An den vom Auftraggeber beigestellten Stoffen, Teilen und Werkzeugen behält sich der Auftraggeber das Eigentum vor. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden.
2. Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen erfolgen für den Auftraggeber. Der Auftraggeber wird Miteigentümer an den unter Verwendung der Stoffe und Teile des Auftraggebers hergestellten Erzeugnissen im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses, das insoweit vom Auftragnehmer für den Auftraggeber verwahrt wird.
3. Werden die vom Auftraggeber beigestellten Stoffe oder Teile mit anderen, nicht dem Auftraggeber gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt der Auftraggeber das Miteigentum an dem neu hergestellten Erzeugnis im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zu dem Gesamtwert der vermischten Gegenstände im Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftragnehmers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftragnehmer dem Auftraggeber anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Auftragnehmer verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum unentgeltlich für den Auftraggeber.
4. Soweit der Auftragnehmer Werkzeuge oder Produktionseinrichtungen auf Kosten des Auftraggebers fertigt, erfolgt die Herstellung für den Auftraggeber mit der Folge, dass der Auftraggeber das Eigentum an dem jeweiligen Gegenstand erwirbt.
5. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vom Auftraggeber gestellten oder für den Auftraggeber gefertigten Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der vom Auftraggeber bestellten Lieferungen und Leistungen einzusetzen. Der Auftragnehmer ist weiter verpflichtet, die dem Auftraggeber gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser-, Diebstahl- und sonstige Schäden (z. B. durch Mitarbeiter) zu versichern. Etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten lässt der Auftragnehmer auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen. Etwaige Störfälle hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen.
6. Überlassene Werkzeuge sind dem Auftraggeber vom Auftragnehmer auf erstes Anfordern, spätestens mit der Beendigung der Geschäftsbeziehung, zurückzugeben.

XVII. Nutzungs- und Verwertungsrechte; Schutzrechte

1. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber ohne zusätzliches Entgelt die Nutzungs- und Verwertungsrechte an allen für vom Auftraggeber erbrachten Lieferungen und Leistungen ein, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
2. Der Auftragnehmer garantiert und steht dafür ein, dass durch die Herstellung, den Vertrieb und die Nutzung der Lieferungen und Leistungen keine Rechte Dritter verletzt werden.
3. Diese Einstandspflicht entfällt, soweit die Lieferungen und Leistungen aus-

schließlich nach Plänen des Auftraggebers, Unterlagen oder Modellen erfolgt sind und der Auftragnehmer weder wusste noch wissen musste, dass die Herstellung der Lieferung bzw. die Vornahme der Leistungen eine Rechtsverletzung im vorgenannten Sinn darstellt.

4. Hat der Auftragnehmer für die Verletzung von Schutzrechten nach XVI. (2) einzustehen und nimmt den Auftraggeber ein Dritter in Anspruch, stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen frei. Die Freistellungspflicht des Auftragnehmers bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem Auftraggeber aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen.
5. Der Auftragnehmer wird auf Verlangen sämtliche Schutzrechtsanmeldungen nennen, die der Auftragnehmer im Zusammenhang mit den vertraglichen Lieferungen und Leistungen benutzt. Stellt der Auftragnehmer die Verletzung von Schutzrechten oder Schutzrechtsanmeldungen fest, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hierüber unaufgefordert unverzüglich zu benachrichtigen.

XVIII. Geheimhaltung; Datenschutz

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung. Sie erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.
2. Vorgenannte Unterlagen und Informationen, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Verfügung stellt, bleiben das Eigentum des Auftraggebers und sind dem Auftraggeber unaufgefordert kostenlos zurückzusenden, sobald sie zur Durchführung der Geschäftsbeziehung nicht mehr benötigt werden. Digitale Daten sind unaufgefordert unwiderruflich zu löschen.
3. Erzeugnisse, die nach vom Auftraggeber entworfenen Unterlagen oder nach vertraulichen Angaben oder Werkzeugen des Auftraggebers oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Auftragnehmer nur zu Testzwecken selbst verwendet, Dritten dagegen nicht angeboten oder geliefert werden. Dies gilt sinngemäß auch für nach Vorgaben des Auftraggebers hergestellte Produkte sowie modifizierte Standardprodukte des Auftragnehmers.
4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, personenbezogene Daten entsprechend der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), den geltenden nationalen Umsetzungsvorschriften sowie einschlägigen sonstigen Datenschutzvorschriften zu verarbeiten, vertraulich zu behandeln und diese Daten nicht außerhalb der Zweckbestimmung des jeweiligen Vertrages zu verarbeiten. Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten an Dritte findet nur statt, wenn dies für die Durchführung des Vertrages erforderlich ist oder eine gesetzliche Verpflichtung zur Weitergabe besteht. Soweit zur Erfüllung des Vertrages Drittdienstleister eingesetzt werden, werden diese entsprechend den Vorschriften der DSGVO verpflichtet und eingesetzt.
5. Der Auftragnehmer ergreift zur Wahrung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten technische und organisatorische Maßnahmen in dem durch die einschlägigen Datenschutzvorschriften vorgesehenen Umfang. Insbesondere verpflichtet sich der Auftragnehmer alle bei ihm eingesetzten bzw. zukünftig einzusetzenden Mitarbeiter auf das Datengeheimnis zu verpflichten und unter Hinweis auf die Bußgeld- und Strafvorschriften der DSGVO entsprechend zu unterweisen.

XIX. Ersatzteilversorgung

1. Der Auftragnehmer hat für diejenigen Teile, ohne die eine bestimmungsgemäße Verwendung der Lieferungen und Leistungen nicht ohne erhöhten Aufwand möglich ist, Ersatzteile auf eigene Kosten über einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab dem Lieferzeitpunkt vorzuhalten bzw. eine entsprechende Versorgung sicherzustellen, soweit dies zumutbar ist.
2. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber in angemessener Frist vor dem beabsichtigten Ende des Zeitraumes, innerhalb dessen der Auftragnehmer die Versorgung mit Ersatzteilen gemäß XVIII. (1) sicherzustellen hat, anbieten, ausreichend Ersatzteile herzustellen, damit dem Auftraggeber eine Endbevorratung möglich ist.

XX. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist die vertraglich vereinbarte Lieferadresse.

XXI. Gerichtsstand und anwendbares Recht /Streitschlichtung

Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, den Auftragnehmer auch an seinem Geschäftssitz oder am Erfüllungsort zu verklagen. Die zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer geschlossenen Verträge und Rechtsgeschäfte unterliegen ausschließlich deutschem Recht, wie es zwischen inländischen Vertragspartnern zur Anwendung kommt. Das UN-Kaufrecht gilt nicht. Für die einem gerichtlichen Verfahren vorausgehende Streitschlichtung bedarf es einer ausdrücklichen und schriftlichen Vereinbarung mit dem Auftraggeber, andernfalls besteht keine Verpflichtung des Auftraggebers einer vorausgehenden Streitschlichtung nachzukommen.